

2063 071

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 20/66

BESCHLUSS in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Nashim Ali S [REDACTED],
I [REDACTED] (Rhein), So [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
Sch [REDACTED] -

gegen

1. die Ehefrau Marie P [REDACTED] geb. J [REDACTED],
G [REDACTED], Pa [REDACTED]allee [REDACTED],
2. die Ehefrau Martha T [REDACTED] geb. P [REDACTED],
I [REDACTED], So [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. die Ehefrau Agnes L u [REDACTED] geb. P [REDACTED],
Pe [REDACTED],

Klägerinnen und Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in F [REDACTED].

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 25. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell beschlossen:

Auf die Erinnerung des Beklagten wird der Kostenansatz des Kostenbeamten vom 3. Oktober 1966 dahin geändert, daß die zweite Beschwerdegebühr von 263 DM entfällt. Die weitergehende Erinnerung wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der Kostenbeamte hat für den Senatsbeschluß vom 16. September 1966 zwei Gerichtsgebühren nach § 46 Abs. 2 GKG angesetzt. Dafür spricht, daß durch den Beschluß formell zwei Beschwerden zurückgewiesen wurden, die sich gegen zwei verschiedene Entscheidungen des Oberlandesgerichts richten und deren jede den vollen Streitwert der Hauptsache betrifft (vgl. Lauterbach Kostengesetze 14. Aufl. GKG § 46 Anm. 1 C). Dagegen spricht jedoch, daß sich sachlich beide angefochtene Entscheidungen und beide Beschwerden auf denselben Streitgegenstand beziehen und dasselbe Verfahrensziel haben - Ermöglichung der Nachprüfung des Vortrags des Beklagten zur Sache -, sowie daß der zweite Beschluß des Oberlandesgerichts durch die erste Beschwerdeschrift in ihrer Auslegung durch den Bundesgerichtshof ausgelöst wurde. Diese Erwägungen sind

- 3 -

entscheidend. Sie führen dazu, daß für das die beiden Beschwerden betreffende Verfahren beim Bundesgerichtshof nur insgesamt eine Beschwerdegebühr nach § 46 Abs. 2 GKG zu erheben ist.

Soweit der Beklagte die Streichung auch dieser Gebühr verlangt, ist die Erinnerung unbegründet. Zur Anregung der Beschwerderücknahme oder zu Vergleichsversuchen bestand weder eine rechtliche Notwendigkeit noch ein tatsächlicher Anlaß.

Die Gebührenfreiheit dieser Erinnerungsentscheidung beruht auf § 4 GKG.

Dr. Augustin

Dr. Mattern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

